

Anlage 3

Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat / Die Gesellschafterversammlung der XY GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) hat am ... folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen:

§ 1

Aufgabenkreis

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Sie haben dabei die Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem Corporate-Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils geltenden Fassung aus.

§ 2

Organisation und Geschäftsverteilung

- (1) Gibt es mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung, sind diese gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Plans.
- (3) Gibt es mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung, unterrichten sich diese gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.
- (4) Gibt es mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung beschließen diese einstimmig über Angelegenheiten,
 1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
 2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen,
 3. für die ein Mitglied der Geschäftsführung eine einstimmige Beschlussfassung wünscht.

- (5) Kommt in den Fällen des Absatzes 4 eine Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Mitglied der Geschäftsführung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Geschäftsführung und Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, inwiefern den Vorgaben des Corporate-Governance Kodexes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde. Im Bericht sind zudem die Gesamtvergütungen jedes Mitgliedes der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form darzustellen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrates werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:
 1. der Gesellschaftsvertrag,
 2. das Unternehmenskonzept,
 3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
 4. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung,
 5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 6. der neueste Geschäftsbericht,
 7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 8. die mittelfristige Finanzplanung,
 9. der letzte Halbjahresbericht,
 10. wichtige Verträge,
 11. sonstige für das Aufsichtsratsmandat wesentliche Unterlagen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigende Tagesordnung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates vier Wochen vor der Sitzung zuzuleiten. Erläuternde

Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits heben branchenüblichen Standards zu entsprechen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

§ 4

Finanz- und Unternehmensplanung

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Personalbestandsübersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.
- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern gesichert werden sollen.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (5) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) zur Kenntnisnahme vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 5

Unterrichtung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils einmal innerhalb des Kalenderhalbjahres auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechender Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
 2. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
 3. die Einstellung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern mit einer Vergütung von mehr als ...¹,
 4. die Vereinbarung von Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag, sofern diese ...¹ Euro übersteigen,
 5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen eine Gesellschafterin bzw. einen Gesellschafter sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als ...¹ Euro,
 6. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als ...¹ Euro im Einzelfall und wenn ...¹ Euro p.a. überschritten werden,
 7. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller und finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Die Wertgrenzen/Zeitdauern für die im Gesellschaftsvertrag unter § ...¹

genannten Geschäfte wird wie folgt festgesetzt: ...¹

- (3) Der Aufsichtsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (4) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäfte, dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (6) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind Maßnahmen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.

§ 7

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 8

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, zu übersenden.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

§ 9

Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als 14 Tagen rechtzeitig mit.

- (2) Dienstreisen ins Ausland von mehr als 5 Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist oder im Falle einer Dienstreise die Erreichbarkeit gewährleistet ist.
- (4) Ist die Geschäftsführung bzw. ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeiten, Altersgrenze

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen, oder Vereinigungen haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit Dritten maßgeblich und üblich wäre.
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Der Geschäftsführung soll nicht angehören, wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat.

¹ ... sind jeweils sinnhaft und für die Gesellschaft passend zu ergänzen